

Kantonsratsbeschluss

Vom 5. September 2012

Nr. RG 095b/2012

Änderung des Planungs- und Baugesetzes (PBG)

Der Kantonsrat von Solothurn

gestützt auf Artikel 118 und 119 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986¹⁾ nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 3. Juli 2012 (RRB Nr. 2012/1517)

beschliesst:

I.

Der Erlass Planungs- und Baugesetz vom 3. Dezember 1978²⁾ (Stand 1. Januar 2012) wird wie folgt geändert:

§ 29 Abs. 2 (geändert)

²⁾ Die einzelnen Zonen können weiter unterteilt werden, insbesondere nach Art der Nutzung, der zulässigen Immissionen, des zulässigen Verkehrsaufkommens oder nach baupolizeilichen Kriterien. Es können neben maximalen auch minimale Nutzungsziffern, Geschossezahlen oder Fassadenhöhen festgelegt werden.

§ 40 Abs. 1 (geändert)

¹⁾ Die Baulinien bezeichnen den Mindestabstand der Bauten von öffentlichen Verkehrsanlagen, Gewässern, ober- und unterirdischen Leitungen, Wäldern, Hecken sowie Bauzonengrenzen. Sie können auch genügende Gebäudeabstände sichern.

§ 131 Abs. 2

²⁾ Er regelt darin im Rahmen der §§ 134–148 namentlich:

d) (geändert) die Geschossflächen-, Baumassen-, Überbauungs- und Grünflächenziffer;

§ 143^{bis} Abs. 2 (geändert)

4. Hindernisfreies Bauen (Sachüberschrift geändert)

²⁾ Bei Mehrfamilienhäusern ab 6 Wohneinheiten müssen alle Wohnungen eines Geschosses hindernisfrei zugänglich sein. Sämtliche Wohnungen müssen so konzipiert sein, dass sie ohne grossen baulichen Aufwand den Bedürfnissen von Menschen mit Behinderungen angepasst werden können.

§ 158^{bis} (neu)

e) Nutzungsziffern und Gebäudehöhen

¹⁾ Bis zur Revision der Zonenpläne bleiben die bestehenden Bestimmungen über die Nutzungsziffern und die Gebäudehöhen (§§ 29 Absatz 2 und 131 Absatz 2 litera d) in Kraft.

¹⁾ BGS [111.1](#).

²⁾ BGS [711.1](#).

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

Im Namen des Kantonsrats

Christian Imark

Präsident

Fritz Brechbühl

Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum.

Verteiler

Bau- und Justizdepartement (2)

Bau- und Justizdepartement (2) (cs/br)

Amt für Raumplanung

Amt für Verkehr und Tiefbau

Amt für Umwelt

Hochbauamt

Amt für Denkmalpflege und Archäologie

Finanzdepartement

Volkswirtschaftsdepartement

Departement für Bildung und Kultur

Departement des Innern

Staatskanzlei (ENG, STU, ROL)

GS

BGS

Amtsblatt (Referendum)

Kantonale Finanzkontrolle

Parlamentsdienste (750/2012)